Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 83 (1974)
Heft: 5

Artikel: Achtung: Gift! : Die neuen Bestimmungen über den Verkehr mit Giften
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-974728

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Achtung: Gift!

Die neuen Bestimmungen über den Verkehr mit Giften

Seit dem 1. April 1972 ist das neue eidgenössische Giftgesetz in Kraft und regelt anstelle verschiedenartiger kantonaler Gesetze den Umgang mit Giften. Am 1. April 1974 sind die letzten festen Übergangstermine abgelaufen; die Giftgesetzgebung ist nun voll in Kraft. Verkauf und Gebrauch von Produkten, die sich bei unvorsichtiger, nicht fachgemässer Handhabung gesundheitsschädigend oder umweltbelastend auswirken können, werden stark eingeschränkt. Sowohl die Hersteller als auch die Verbraucher sollen veranlasst werden, auf weniger gefährliche Stoffe auszuweichen. Es kann kaum bestritten werden, dass die Zahl der Unfälle mit giftigen Stoffen zu hoch ist. Vor allem die Kinder sind gefährdet; 60 % der Unfälle mit Giften betreffen Kleinkinder. Mit der steigenden Technisierung sind bedenkliche Mengen umweltbelastender Stoffe in den Verkehr gekommen. Hier soll das Giftgesetz korrigierend und regelnd eingreifen.

Was ist Gift?

Artikel 2 des Giftgesetzes sagt: «Als Gifte gelten unbelebte Stoffe und daraus hergestellte Erzeugnisse, die – vom Körper aufgenommen oder mit ihm in Berührung gebracht – schon in verhältnismässig geringen Mengen durch chemische oder chemisch-physikalische Wirkung das Leben oder die Gesundheit von Menschen und Tieren gefährden können und deren Handhabung daher besondere Vorsicht verlangt.» Der Begriff Gift ist – eine alte Erkenntnis – sehr relativ. Auch harmlos scheinende Produkte können unter gewissen Umständen Gifte sein. Wesentlich ist, dass man sich im Umgang mit derartigen Stoffen der Gefährlichkeit bewusst ist. Zielsetzung des Giftgesetzes ist es, vor allem den Verwender solcher Produkte auf diese Gefährlichkeit aufmerksam zu machen.

Das Gesetz dient dem Schutz des Konsumenten

Alle chemisch-technischen Produkte müssen vom Eidgenössischen Gesundheitsamt, bevor sie in den Verkehr gelangen, geprüft und begutachtet werden. Dieser Kontrolle unterstehen demnach auch alle Publikums- und gewerblichen Produkte, mit Ausnahme der Heilmittel, der Lebensmittel, der Kosmetika und der durch Strahlung schädigenden Stoffe. Je nach ihrer Gefährlichkeit werden Grundstoffe und daraus hergestellte Erzeugnisse entweder in eine der fünf Giftklassen eingeteilt oder in der Schweiz nicht zum Verkehr zugelassen.

Als Grundlage für die Begutachtung der Gefährlichkeit dienen Resultate aus Toxizitätsversuchen an Tieren oder auswertbare Erfahrungen aus Vergiftungsfällen von Menschen. Ferner spielen die Art und Form des Giftes (fest oder Spray, «anmächelige» Farbe oder vergällt) sowie die Verpackung eine Rolle.

Die Gefährlichkeit eines Produktes wird zum Schutz des Konsumenten auf der Verpackung durch ein farbiges Band gut sichtbar gekennzeichnet:

Ein *schwarzes* Band mit Totenkopf und Aufschrift «Gift» für die besonders gefährlichen Gifte und stark ätzenden Stoffe der Giftklassen 1 und 2;

ein *gelbes* Band mit Aufschrift «giftig» für die starken Gifte und ätzenden Stoffe der Giftklasse 3;

ein *rotes* Band mit Aufschrift u.a. «nicht einnehmen» für die weniger gefährlichen oder schwachen Gifte der Giftklassen 4 und 5.

Wer mit Gift umgeht, trägt Verantwortung

Das Giftgesetz überbindet denjenigen Personen, die mit Giften verkehren wollen, eine Reihe von Verpflichtungen. Als Verkehr mit Giften gelten namentlich das Herstellen, Einführen, Verarbeiten, Verwenden, Aufbewahren, Abgeben, Verkaufen, Anpreisen und Beseitigen.

Alle Stoffe und Produkte der Giftklassen 1 bis 4 dürfen nur an urteilsfähige Personen abgegeben werden. Die Abgabe von Salzsäure, Salmiakgeist, Javelle, Nitroverdünner usw. an Kinder im Fachgeschäft ist nicht mehr gestattet.

Für den Einkauf der sehr stark giftigen Produkte der Klasse 2 muss der private Verwender dem Verkäufer eine amtliche Bezugsbewilligung in Form eines Giftscheines vorweisen. Diese Giftscheine werden durch die vom Kanton bezeichneten Amtsstellen, meist Gemeindekanzleien, ausgestellt. Produkte der Klasse 1 dürfen an Private überhaupt nicht abgegeben werden. Für Produkte der Giftklasse 3 (gelbes Band) hat der Verkäufer vom Empfänger eine Empfangsbestätigung unterzeichnen zu lassen, die als Verpflichtung zur Einhaltung der Schutzmassnahmen dient. Lediglich die Produkte der Klassen 4 und 5 (rotes Band) können ohne Formalitäten bezogen werden, Klasse 4 allerdings nur im Fachhandel, wo der Bezüger fachgemäss über richtige Anwendung, Lagerung und Beseitigung aufgeklärt werden soll.

Um den Giftverkehr vermehrt in fachkundige Hände zu legen, wurden gewisse Verkaufsformen verboten. So dürfen Produkte aller Giftklassen nicht im Hausierhandel, auf Märkten, an offenen Verkaufsständen und in Automaten angeboten werden. In der Selbstbedienung sind nur wenig gefährliche Produkte der Klasse 5 erhältlich.

Wohin mit den Giftresten?

Von nun an obliegt dem Bezüger giftiger Produkte die Pflicht, diese gesondert von Lebens-, Heil- und Futtermitteln aufzubewahren, an Orten, die Kindern und Tieren nicht zugänglich sind. Produkte der Klassen 1–3 sind unter Verschluss zu halten.

Wenn Restbestände giftiger Produkte nicht mehr gebraucht werden, so ist die WC-Schüssel, der Bach hinter dem Hause, der Kehrichteimer usw. in Zukunft *nicht* mehr der Ort der Deponie. Diese Reste sind dem Verkäufer zurückzugeben, der gesetzlich verpflichtet ist, Restbestände der im Kleinverkauf abgegebenen giftigen Produkte unentgeltlich zurückzunehmen. Voraussetzung ist, dass diese Restbestände in gut schliessenden Behältern unter eindeutiger Inhaltsangabe zurückgebracht werden.